

AHV-Pflicht als selbstständig erwerbende Person

Wer in der Schweiz selbstständig erwerbend ist, zahlt auf dem Gewinn vierteljährlich AHV-Beiträge. Nach Veranlagung der Steuererklärung durch die Steuerverwaltung erfolgt eine Meldung des AHV-pflichtigen Einkommens und die Ausgleichskasse rechnet definitiv ab.

Wer in der Schweiz eine selbstständige Tätigkeit ausübt, ist AHV/IV/EO beitragspflichtig. Ab wann jemand als selbstständig erwerbend gilt, entscheiden grundsätzlich die Ausgleichskassen und in besonderen Fällen die SUVA. (Siehe auch SVA Zürich selbstständige Erwerbstätigkeit, Checkliste mit Abgrenzungskriterien)

Sozialversicherungsrechtlich gelten Personen als selbstständig erwerbend, welche:

- Unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung wirtschaften
- Unabhängig sind und das finanzielle Risiko alleine tragen
- Ihre Betriebsorganisation selbst bestimmen
- Für mehrere Auftraggeber tätig sind

Wann beginnt und endet die Beitragspflicht bei selbstständig Erwerbenden?

Als erwerbstätige Person müssen Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten.



Als erwerbstätige Person müssen Sie Beiträge an die AHV entrichten. Bild: pixabay

Die Beitragspflicht als selbstständig Erwerbender endet bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder durch Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Für Personen, welche nach der Pensionierung weiterhin selbstständig erwerbend bleiben, gelten besondere Bestimmungen.

Wie wird die Höhe der persönlichen Beiträge berechnet?

Die Beitragssätze an AHV/IV/EO, welche vom Jahreseinkommen abhängig sind, werden nach einer speziellen Beitragsskala berechnet. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungs-kostenbeiträge von max. 5 Prozent der AHV/IV/EO-Beiträge.

Ab 01.01.2019 muss bei einem Jahreseinkommen von weniger als Fr. 9500.– lediglich der Mindestbetrag von Fr. 482.– einbezahlt werden.

Das Total der jährlich geschuldeten persönlichen SVA-Beiträge wird auf vier Akontobeiträge verteilt, welche quartalsweise einbezahlt werden müssen. Werden diese nicht bis zum Quar-

«Jahre, in denen keine AHV-Beiträge entrichtet wurden, führen zu Beitragslücken, welche eine lebenslange Rentenkürzung zur Folge haben.»

talsende einbezahlt, sind ab dem 1. Tag nach Quartalsende, Verzugszinsen geschuldet. Auch auf zu tiefen Akontobeiträgen, berechnet die SVA Verzugszinsen. Es lohnt sich deshalb, eine zeitnahe Anpassung zu verlangen.

Bezug/Aufschub der AHV-Rente

Der Bezug der Altersrente muss fünf bis sechs Monate im Voraus bei Ihrer Ausgleichskasse angemeldet werden. Auf Wunsch können Altersrenten auch vorbezogen werden. Für Frauen ab Alter 62 und Männer ab Alter 63. Ein früherer Bezug hat eine lebenslange Kürzung der AHV-Rente von 6,8 Prozent pro Jahr zur Folge.

Sehr wichtig zu wissen, wer seine Rente bei der SVA aufschieben will, muss dies der zuständigen Ausgleichskasse **mittels Anmeldeformular schriftlich innert eines Jahres** nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters mitteilen.

Individuelles AHV-Konto/ Rentenvorausberechnung

Auf diesem Konto werden Ihre jährlichen AHV-pflichtigen Einkommen (selbstständig und unselbstständig) und Betreuungsgutschriften erfasst. Wurde innerhalb eines Jahres nicht jeden Monat AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, wird dies bei den Einträgen berücksichtigt. Das individuelle Konto dient als Grundlage für die spätere AHV/IV-Rentenberechnung. Jahre in denen keine AHV-Beiträge entrichtet wurden, führen zu Beitragslücken, welche eine lebenslange Rentenkürzung zur Folge haben.

In der Praxis begegnen uns diese Fälle

- ein negatives Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche unselbstständige Erwerbstätigkeiten der Ehepartner
- wenn der Ehemann bereits eine AHV-Altersrente erhält und die Ehefrau kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

Hier gilt es, die Ehefrau bei der SVA als Nichterwerbstätige anzumelden, um so Beitragslücken zu verhindern. Die Höhe der Beiträge für Nichterwerbstätige berechnet sich aus dem Vermögen und dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen des Ehepartners.

Einen Auszug Ihres individuellen Kontos oder eine Rentenvorausberechnung können Sie bei Ihrer Sozialversicherungsstelle bestellen.

Sind Sie mit einzelnen Einträgen nicht einverstanden, so müssen Sie innert 30 Tagen nach Zusendung des Kontoauszugs eine Berichtigung verlangen.

Diese muss schriftlich begründet werden mit den entsprechenden Beweisdokumenten wie Lohnausweis, Buchhaltungsabschluss und so weiter. ■

Beata Winzeler
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

